VERORDNUNG (EWG) Nr. 634/79 DER KOMMISSION

vom 30. März 1979

zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 3135/78 und (EWG) Nr. 3136/78 betreffend die Einfuhrabschöpfungen bei Erzeugnissen des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78 [2], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 17 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [3], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhrabschöpfungen für Oliven und Rückstände der Olivenölerzeugung werden unter Zugrundelegung der für nicht behandeltes Olivenöl geltenden Abschöpfung berechnet. Diese Abschöpfungen werden zu den gleichen Daten festgesetzt und gelten für den gleichen Zeitraum wie diejenigen, die für die Abschöpfung für Olivenöl bestimmt sind.

Die für Olivenöleinfuhren bis zu 21 000 kg geltende Abschöpfung ist gleich der vor dem Tag der Einfuhr festgesetzten letzten Mindestabschöpfung.

Der Schwellenpreis für Olivenöl ändert sich ab 1. April 1979 erheblich. Die ab 6. April 1979 geltenden Abschöpfungen werden dieser Änderung Rechnung tragen. Aus Billigkeitsgründen muß von den Verordnungen (EWG) Nr. 3135/78 der Kommission vom 28. Dezember 1978 über die Festsetzung der Abschöpfung für Oliven und Rückstände der Olivenölerzeugung [4] und (EWG) Nr. 3136/78 der Kommission vom 28. Dezember 1978 über Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung [5] abgewichen werden, indem die ab 6. April 1979 geltende Abschöpfung auf Erzeugnisse, die zwischen dem 1. und 5. April 1979 eingeführt werden, angewandt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3135/78 ist die Abschöpfung, die für

— Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs und

— Erzeugnisse der Tarifstellen 23.04 A II und 15.17 B I des Gemeinsamen Zolltarifs

gilt, welche zwischen dem 1. und dem 5. April 1979 eingeführt werden, die gleiche wie die ab 6. April 1979 geltende Abschöpfung.

(2) Der Unterschied zwischen dem gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3135/78 beglichenen Betrag und der in Absatz 1 vorgesehenen Abschöpfung wird auf Antrag der Beteiligten erstattet.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 ist die Abschöpfung, die für Olivenöleinfuhren gilt, welche eine Menge von 21 000 kg oder weniger betreffen und welche zwischen dem 1. und dem 5. April 1979 vorgenommen werden, die gleiche wie die ab 6. April 1979 geltende Mindestabschöpfung.

(2) Der Unterschied zwischen dem gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 beglichenen Betrag und der in Absatz 1 vorgesehenen Abschöpfung wird auf Antrag der Beteiligten erstattet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 70.
[5] ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 72.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident